



Finanzielle Hilfen für Betriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind

Nachstehend haben wir Ihnen die wichtigsten finanziellen Hilfen für Handwerksbetriebe zusammengestellt, die von der Corona-Krise betroffen sind. Natürlich stehen Ihnen für weitere Informationen unsere Berater sehr gerne zur Verfügung. Sie finden diese auf unserer [Internetseite](#).

Inhalt

1. Überbrückungshilfen.....	2
2. Neustarthilfe:	3
3. Eigenkapitalzuschuss	5
4. Härtefallhilfe	5
5. Grundsicherung für Kleinunternehmer.....	6
6. Förderkredite für betroffene Unternehmen.....	7
7. Öffentliche Bürgschaften	10
8. Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.....	11
9. Förderung von Ausbildungsplätzen	14
10. Kurzarbeitergeld	16
11. Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz	18
12. Beteiligung an Unternehmen über den Bayernfonds.....	19

Da die Wirtschaftshilfen (Zuschüsse) mit den Verlängerungen des Lockdowns stetig angepasst wurden, haben wir für Sie eine erste Übersicht vorgeschaltet, die einen Überblick über die bestehenden Wirtschaftshilfen (Kapitel 1 – 4 in der nachfolgenden Broschüre):

Überbrückungshilfe III plus / IV	Neustarthilfe plus	Eigenkapitalzuschuss
beantragbar bis 31.03.2022		beantragbar bis 31.03.2022
Förderzeitraum Juli 2021 bis März 2022	Förderzeitraum Juli 2021 bis März 2022	Förderzeitraum Nov. 20 bis März 2022
Förderung betrieblicher Fixkosten	Umsatzabhängige Förderung bis 7.500 Euro	Förderung betrieblicher Fixkosten
Antragstellung durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater)	Eigene Antragstellung (außer Kapitalgesellschaften)	Wie bei ÜH III



Vorbemerkung zu den Hilfsprogrammen:

Wir haben die nachstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. In den Richtlinien wurden in der jüngeren Vergangenheit jedoch immer wieder Änderungen ohne öffentliche Benachrichtigung vollzogen, so dass die nachstehenden Angaben ohne Gewähr sind.

1. Überbrückungshilfen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wurde für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen (derzeit „Überbrückungshilfe III“, ab Januar 2022 „Überbrückungshilfe IV“) für den Zeitraum November 2020 bis Dezember 2021 aufgelegt. Anträge können bis 31.03.2022 gestellt werden. Bis 31.03.2022 kann die „Überbrückungshilfe III Plus“ zu den Bedingungen der Überbrückungshilfe III beantragt werden, der Förderzeitraum ist hier ausgedehnt von Juli bis Dezember 2021. Neu hinzu kommt die „Restart-Prämie“, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler im Vollerwerb, die vor dem 01.11.2020 gegründet haben und die in einem Monat Corona-bedingt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % (typischerweise im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019) erlitten haben.¹

Die **Antragstellung** erfolgt zwingend über den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über eine bundeseinheitliche [IT-Plattform](#).

Erstattungsfähig sind ungedeckte betriebliche Fixkosten gemäß einer Aufstellung die Sie in den [FAQs des Bundes](#) (Punkt 2.4).einsehen können.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 100 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bei ÜH IV ab Januar 2022 werden nur 90% der Fixkosten erstattet),
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

¹ Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können als Vergleichsgröße den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Junge Unternehmen, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet, bzw. ihre Tätigkeit aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz:

1. den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, oder
2. den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, oder
3. den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen,
4. alternativ auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, heranziehen.



Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat (junge Unternehmen, die zwischen 01.01.2019 und 31.10.2020 gegründet wurden insgesamt max. 1,8 Mio. Euro). Stichtag für die Beschäftigtenzahl (Vollzeitäquivalente) ist der 29.02.2020. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III plus beantragen:

- auf Basis der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ (Zuschusshöhe 1 bis 4 Millionen Euro) ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich.
- Auf Basis der Kleinbeihilfenregelung (bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro) ohne den Nachweis von Verlusten. Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und 31.10.2020 gegründet wurden, fallen automatisch hierunter.

Soloselbständige, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit höchstens einer Teilzeitkraft können statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von maximal 7.500 Euro ansetzen.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragstellung ist ausschließlich durch einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich. Dieser muss den Umsatzeinbruch und die förderfähigen Betriebskosten bestätigen. Die Abwicklung der Hilfen übernimmt für alle Antragsberechtigten in Bayern die IHK für München und Oberbayern. Das Verfahren wird vom Antrag über die Bearbeitung bis zur Auszahlung vollständig digital ablaufen.

Nähere Infos bieten auch das [Bayerische Wirtschaftsministerium](#) und die [FAQs des Bundes](#).

2. Neustarthilfe:

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III gibt es auch die „**Neustarthilfe**“. Soloselbständige, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit höchstens einer Teilzeitkraft, die vor dem 01.11.2020 gegründet wurden und die durch Corona Schaden erleiden, sollen von Januar 2021 bis März 2022 mit der Neustarthilfe unterstützt werden. Dabei handelt es sich um eine Umsatzerstattung. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.



Die bereits bei der Überbrückungshilfe beschriebene Erstattung von förderfähigen Fixkosten wird um eine einmalige Betriebskostenpauschale² in Höhe von bis zu 7.500 Euro (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft maximal 30.000 Euro) ergänzt.

Soloselbständige und Unternehmen können einmalig 50 % des entsprechenden Referenzumsatzes 2019 ansetzen. Dieser beträgt im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019, damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Höhe der Neustarthilfe: Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 7.500 Euro (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft maximal 30.000 Euro) und deckt den Zeitraum bis März 2022 ab. Sie ist nicht auf die Leistungen der Grundsicherung anzurechnen und ist nicht zurück zu zahlen.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige und Unternehmen, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche haben und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Form der Auszahlung: Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, die konkreten Umsatzeinbußen der Monate Januar 2021 bis Dezember 2021 werden im Nachhinein erhoben. Sollte der Umsatz in diesem Zeitraum über 40 % des sechsmonatigen Referenzzeitraums liegen, ist die Neustarthilfe anteilig zurück zu zahlen. Es muss eine Endabrechnung durch Selbstprüfung der Antragsteller erstellt werden.³ Unternehmen und Soloselbstständige haben hierbei ein **nachträgliches Wahlrecht** zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Endabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

Beispiele zur Berechnung des Referenzumsatzes und der Höhe der Neustarthilfe finden Sie in den [FAQs des Bundes](#) unter dem Punkt 3.2.

Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum Juli – Dezember 2021)

Seit Mitte Juli und noch bis 31.12.2021 können zumindest natürliche Personen (z. B. Soloselbständige mit und ohne Personengesellschaften) unter Nutzung des ELSTER-Zertifikats Direktanträge unter folgendem Link stellen: www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Die Antragsstellung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch einen prüfenden Dritten ist aktuell noch nicht möglich.

Endabrechnung

Bis spätestens 31. Dezember 2021 (bei Neustarthilfe Plus: 31. März 2022) müssen Antragsteller die Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erstellen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

² Referenzumsatz 2019 = durchschnittlicher Monatsumsatz 2019 x 7. Hiervon werden 50 % erstattet, maximal 7.500 Euro. Beispiel: Umsatz 2019: 24.000 Euro; durchschnittlicher Monatsumsatz 2.000 Euro (24.000: 12); Referenzumsatz 14.000 Euro (2.000 x 7); Neustarthilfe 7.000 Euro (50 % von 14.000)

³ Beispiel: Bei 75 % durchschnittlichem Umsatz im Förderzeitraum müsste eine Soloselbständige, die 7.000 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.



3. Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, die in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis März 2022 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Dieser dient der Substanzstärkung von Unternehmen und wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt. Mit dem Eigenkapitalzuschuss soll zumindest teilweise eine Kompensation des sonst nicht förderfähigen Unternehmerlohns bewerkstelligen.

Der neue Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt (vgl. Punkt 2.4 der [FAQs zur Überbrückungshilfe III des Bundes](#)).

Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Fördersätze:

Monate mit Umsatzeinbruch mindestens 50 %	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

Beispiel:

Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %.

Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro förderfähige Fixkosten (nach Nr. 1 bis 11 aus Punkt 2.4 der [FAQs des Bundes](#)) und erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Januar, Februar und März (60 % von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 % von 6.000 Euro).

4. Härtefallhilfe

Bund und Länder haben einen Härtefallfonds für Fälle beschlossen, in denen die bestehenden Corona-Hilfsprogramme nicht greifen.

Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen bzw. Selbständige, die ihre Tätigkeit von einem Sitz der Geschäftsführung bzw. einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind. In besonderen Einzelfällen sind auch Selbständige und Unternehmen, die nach dem 31.10.2020 die Tätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden, antragsberechtigt. So genannte „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind nicht antragsberechtigt. Unternehmen und Selbständige, die bereits Corona-Hilfen erhalten haben, sind für die Monate, in denen sie diese Mittel erhalten haben, nicht für Mittel der Härtefallhilfe berechtigt.



Ein **Härtefall** liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Unternehmen und Selbständige sind antragsberechtigt, wenn der Umsatz im jeweiligen Fördermonat coronabedingt um mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichszeitraum zurückgegangen ist. Als Vergleichszeitraum kann wahlweise den Umsatz im entsprechenden Monat im Jahr 2019 oder der monatliche Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 herangezogen werden. Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden bzw. Selbständige, die ihre Tätigkeit in diesem Zeitraum aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.

Anträge auf Härtefallhilfe können über Prüfende Dritte (z.B. Steuerberater) elektronisch gestellt werden. Zuständige Bewilligungsstelle ist – wie schon bei der Überbrückungshilfe – die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Eine Härtefallkommission aus Vertretern der Wirtschaft (HWK, IHK, vbw) und unter Vorsitz des Wirtschaftsministeriums entscheidet über die Einzelfallförderungen. Erstattet werden je nach Umsatzrückgang die betrieblichen Fixkosten.

Es werden maximal 100.000 Euro je Härtefall erstattet. Förderfähig sind die gemäß Überbrückungshilfe III förderfähigen Kosten. Zusätzlich sind regelmäßig anfallende Fixkosten (z.B. TÜV-Kosten, Versicherungsbeiträge) förderfähig, die zwischen 01.03.2020 bis 31.10.2020 fällig geworden sind. Außerdem kann eine Vergütung für die Unternehmer-tätigkeit (sofern kein Geschäftsführergehalt bezahlt wird) in Höhe von 1.180 Euro pro Monat in Ansatz gebracht werden.

Die Härtefallhilfe erstattet für jeden Fördermonat einen Anteil in Höhe von

- 100 % der förderfähigen Kosten bei Umsatzrückgang von mehr als 70 %,
- 60 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzrückgang zwischen einschließlich 50 % bis 70 %,
- 40 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzrückgang ab 30 % bis 50 %.

5. Grundsicherung für Kleinunternehmer

Während die Soforthilfen die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen sichern sollen, können Einkommensausfälle bei Kleinunternehmern und Soloselbstständigen auch zu einer Gefährdung der privaten wirtschaftlichen Existenz führen. Ob für Sie die Grundsicherung in Frage kommt, erfahren Sie anhand von Informationen unter folgendem [Link](#).



6. Förderkredite für betroffene Unternehmen

Sowohl LfA als auch KfW haben Förderkredite für von der Corona-Krise betroffene Betriebe angepasst und in den Konditionen verbessert.

a. LfA-Kredite

Für von der Corona-Krise betroffene Betriebe hat die LfA Förderbank Bayern ihren beiden Programme „Universalkredit“ und „Akutkredit“ angepasst und nochmal deutlich verbessert. Außerdem wurde ein Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“ ins Leben gerufen. Für die Corona-Hilfen der LfA gelten vereinfachte Antragsverfahren bei Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis 500.000 EUR (einschließlich bankübliche Absicherung im Ermessen der Hausbank) sowie grundsätzlicher Verzicht auf persönliche Mithaftung:

LfA-Schnellkredit

Speziell für Betriebe bis einschließlich zehn Mitarbeitern gibt es von der LfA einen Förderkredit mit einer 100 %igen Haftungsfreistellung. Der Endkreditnehmer hat keinerlei Sicherheiten zu stellen. Voraussetzung ist auch hier die Schädigung durch die Corona-Krise. Weitere Details sind:

- Der Betrieb muss seit mindestens 01.10.2019 auf dem Markt sein (entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).
- In der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit Bestehen bis 2019) wurde ein Gewinn erzielt.
- Per 31.12.2019 war es kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt.
- Verwendungszweck sind Investitionen und Betriebsmittel (Liquiditätsbedarf inklusive planmäßiger Kapitaldienst). Nicht förderfähig sind z.B. Umschuldungen. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt 100 %.
- Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr, der Zinssatz einheitlich 3,0 % nom.
- Eine Sondertilgung ist einmalig möglich, muss dann aber den vollständigen Darlehensbetrag umfassen.
- Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern erhalten ein Darlehen von bis zu 50.000 Euro, Unternehmen bis zehn Mitarbeiter können Darlehen bis 100.000 Euro beantragen. Darlehenshöchstbetrag ist 25 % des Jahresumsatzes 2019. Erhaltene Soforthilfen reduzieren den Darlehenshöchstbetrag.

Weitere Informationen sind auf den Seiten der [LfA Förderbank Bayern](#) zu finden.



Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“

Antragsberechtigt sind: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. EUR Jahresumsatz und freiberuflich Tätige. Ebenso können Unternehmen Anträge stellen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren.

Nachstehend weitere Details:

- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringender Kapitaldienst bis Ende 2020), keine Umschuldungen.
- Darlehensbetrag: 10.000 EUR bis 30 Mio. EUR, maximal jedoch 25 % des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder das Doppelte der Lohnsumme 2019 oder Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU.
- Finanzierungsanteil: 100 %
- Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %, auf eine persönliche Mithaftung des Unternehmers kann verzichtet werden.
- Konditionen ab 1,00 % nom. bis 1,37 % nom. (für KMU)
- Standard-Laufzeittypen: 2 Jahre endfällig / 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr flexibilisierbar).

Als Grundlage für die bankinterne Bewertung der Hausbank gelten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019. Weitere Informationen finden auf den Seiten der LfA, insbesondere [hier](#).

Universalkredit

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80 %ige **Haftungsfreistellung** möglich.
- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit **Haftungsfreistellung** – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00 % nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 3 und 20 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.



Akutkredit

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro
- Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00 % nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 4 und 12 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.

Aussetzung Tilgungsraten

Für bestehende LfA-Darlehen besteht eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten, die Hausbank kann die diese beantragen.

b. KfW-Kredite

KfW-Schnellkredit

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 – 2019 einen Gewinn ausgewiesen hat, wird ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt:

- Der Schnellkredit steht kleinen mittelständischen Unternehmen und Soloselbständigen zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes des Jahres 2019, maximal € 2,3 Mio. für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 1,5 Mio. für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal € 850.000 für Betriebe bis 10 Beschäftigte.
- Förderfähige Maßnahmen sind Investitionen und Betriebsmittel. Nicht förderfähig sind z.B. Umschuldungen.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. In den letzten drei Geschäftsjahren wurde in Summe ein Gewinn erzielt. Eine Fortführungsprognose ist nicht erforderlich.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3 %, Laufzeit bis zu 10 Jahre bei max. 2 Tilgungsfreijahren und Zinsbindung für die gesamte Laufzeit. Jederzeitige Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, noch während der Darlehenslaufzeit des Schnellkredites diesen dann in einen KfW-Kredit mit niedrigeren Zinssätzen (z.B. KfW-



Unternehmerkredit) umzuwandeln, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen.

- Darüber hinaus ist eine vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung generell möglich.
- Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Endkreditnehmer bewilligten Kreditlinien müssen aufrechterhalten werden. Ausgenommen davon sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht gezogene bestehende Betriebsmittellinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann.

Weitere Informationen zum KfW-Schnellkredit finden Sie insbesondere [hier](#).

Unternehmen, die länger als 5 Jahre auf dem Markt sind: hier wurde die Haftungsfreistellung im [KfW-Unternehmerkredit](#) auf 90 % für Betriebsmittelkredite an KMU⁴ erhöht. Die Zinssätze betragen nominal zwischen 1,00 % und 2,12 % für KMU verbessert. Für Kredite bis zu 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung, so dass Anträge schneller bearbeitet werden können.

Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind: hier wurde die Haftungsfreistellung im [ERP-Gründerkredit Universell](#) auf 90 % für KMU erhöht. Für die Konditionen gilt dasselbe wie obenstehend.

In beiden Varianten ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

7. Öffentliche Bürgschaften

Die Bürgschaftsbank Bayern bietet zur Absicherung von Krediten öffentliche Bürgschaften an, die fehlende Sicherheiten ersetzen und so die Ausreichung von Krediten leichter ermöglichen. Im Zuge der Corona-Krise wurden die Bürgschaftskonditionen deutlich verbessert:

- Die Bürgschaftsobergrenze beträgt künftig 2,5 Millionen Euro
- Betriebsmittelfinanzierungen können mit bis zu 80 % verbürgt werden

Informationen gibt es bei der [Bürgschaftsbank Bayern](#), den [Betriebsberatern der Handwerkskammer](#) und im [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#).

⁴ KMU = kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter und bis 50 Mio. € Jahresumsatz)



8. Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Steuerstundungen und Anpassung von Vorauszahlungen

Um dringend benötigte Liquidität in den Unternehmen zu halten, können fällige Steuerzahlungen der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer gestundet sowie Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer herabgesetzt werden. **Die Stundungsmöglichkeit wurde bis 31. März 2022 für bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern (Antragstellung bis 31.01.2022) verlängert.** Auf die üblichen Stundungszinsen können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, unter der Voraussetzung, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Corona-Epidemie ursächlich für die fehlende Liquidität ist. Dazu nehmen Sie bitte mit dem zuständigen Finanzamt und Ihrem Steuerberater Kontakt auf, Informationen finden Sie auch [hier](#). Das Formular für die Beantragung der Steuerstundung finden Sie [hier](#).

Am 15. Februar 2021 waren die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer für das 1. Quartal 2021 fällig. Die Finanzverwaltung hat am 25. Januar 2021 in einem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder klargestellt, dass auch bei der Gewerbesteuer Maßnahmen zur Anpassung von Vorauszahlungen aufgrund veränderter Verhältnisse infrage kommen, vor allem dann, wenn das Finanzamt bereits Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen angepasst hat (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Insoweit können Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

Bis zum 30. Juni 2022 können bei Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise negativ wirtschaftlich betroffen sind, auf Antrag die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 angepasst werden.

Reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie

Es gilt durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 weiterhin eine befristete Mehrwertsteuerabsenkung auf Speisen in der Gastronomie. Somit gelten von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 für Speisen 7 %. Für Getränke gelten seit 1. Januar 2021 wieder 19 %.

Zwangsvollstreckungsaufschub

Bei Mitteilung über die unmittelbare und nicht unerheblich negativ wirtschaftliche Betroffenheit durch die Corona-Krise bis zum 31. Januar 2022 an das Finanzamt, soll bis zum 31. März 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. Januar 2022 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2022 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.



Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (zum Ende Juni beendet)

Aufgrund der unverändert anhaltenden Pandemieentwicklung und etwaigen Verzögerungen der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen insbesondere in Form der Überbrückungshilfen III hat der GKV-Spitzenverband den Krankenkassen empfohlen, die Beiträgen für die Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 2021 im vereinfachten Verfahren (ohne Sicherheitsleistung und ohne Stundungszinsen) zu stunden. Eine Stundung der Beiträge für die Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 2021 kann von den vom Shutdown betroffenen Arbeitgebern längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juli 2021 (Fälligkeit am 28. Juli 2021) beantragt werden.

Die Empfehlung des GKV Spitzenverbands gilt dabei für Betriebe, die von den pandemiebedingten Schließungen direkt oder auch indirekt betroffen sind. Indirekt betroffen ist ein Unternehmen, das nachweislich und regelmäßig 80 Prozent seiner Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt.

Sollten nach wie vor Auszahlungen hinsichtlich der beantragten Dezemberhilfen ausstehen und auf Grund dessen (weiterhin) erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bestehen, so können auch die Beiträge für den Monat Dezember 2020 erneut im vereinfachten Verfahren gestundet werden. Die gestundeten Beiträge für den Monat Dezember 2020 sind dann spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Monat Juli 2021 fällig und nachzuentrichten.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge für die Monate Dezember 2020 sowie Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 2021 im vereinfachten Verfahren ist mittels einheitlich gestalteten [Antragsformulars](#) zu stellen.

Hierzu müssen vor allem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist - zu stellen.
- Der Antragsteller muss sich in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden und die sofortige Einziehung der Beiträge muss für ihn mit erheblichen Härten für verbunden sein.

Bitte beachten Sie:

- Es handelt sich hier um eine Empfehlung des GKV-Spitzenverbands, die nicht zwingend von allen Krankenkassen umgesetzt werden muss.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Dezember 2020 sowie Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 2021, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Hinweis: Das vereinfachte Stundungsverfahren kann letztmalig für die Beiträge des Monats Juni 2021 in Anspruch genommen werden. Einigen Unternehmen wird eine



zeitnahe Zahlung der bislang gestundeten Beiträge zum Fälligkeitstag des Beitragsmonats Juli 2021 jedoch nicht möglich sein. Aus diesem Grund teilt der GKV-Spitzenverband mit, dass auf der Grundlage von Stundungsanträgen, die in der Zeit bis einschließlich September 2021 gestellt werden, Beiträge im Rahmen eines niedrigschwelligen Stundungsverfahrens gestundet werden können. D. h. es ist nur ein niedrigschwelliger Nachweis für das Vorliegen einer erheblichen Härte erforderlich, von der Erhebung der Stundungszinsen kann in Abhängigkeit vom Zahlungsverhalten des Arbeitgebers (z. B. bei angemessener Raten-/Teilzahlungen bereits gestundeter Beiträge) abgesehen werden und auch auf die Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit regelmäßig nachgekommen ist (pandemiebedingte Stundungen werden hierbei nicht negativ berücksichtigt).

Betriebe, die sich aufgrund des Shutdowns in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder im Falle der sofortigen Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in diese geraten würden, sollten sich daher zur Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Stundung in Frage kommt, mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen.

Stundung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Viele Berufsgenossenschaften boten ebenso wie die Krankenversicherungen im Frühjahr 2020 die Stundung ihrer Beiträge an. Aktuell werden diese nicht mehr generell angeboten. Sollten Sie Zahlungsschwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft, diese finden Sie unter nachstehenden Links:

- [Berufsgenossenschaft Holz und Metall \(BGHM\):](#)
- [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse \(BG ETEM\):](#)
- [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\):](#)
- [Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft \(BG BAU\):](#)
- [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\):](#)

Der ZDH setzt sich gegenüber der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) dafür ein, dass im Rahmen der Beitragsbescheide, die die Berufsgenossenschaften in diesem Jahr versenden, erneut Erleichterungen in Form von Stundungen und Ratenzahlungen für die Unternehmen angeboten werden, sofern sie sich wegen der Corona-Pandemie in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Die Selbstverwaltungsgremien der jeweiligen Berufsgenossenschaften entscheiden hierüber allerdings autonom.

Stundung von SOKA-Bau Beiträgen

Die SOKA BAU bot bis 31.05.2020 an, die Geltendmachung der Forderungen zurückzustellen. Wenn Sie sich aktuell in Zahlungsschwierigkeiten befinden, wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte an die [SOKA BAU](#).



9. Förderung von Ausbildungsplätzen

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beinhaltet Zuschüsse und weitere Unterstützungen für Betriebe, die die duale Ausbildung unterstützen. Ziel ist es, dass Ausbildungsangebote aufrechterhalten werden, Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden, Auftrags- und Verbundausbildungen zu fördern und Anreize zur Übernahme von Auszubildenden im Falle einer Insolvenz zu bieten.

Hierzu gibt es fünf verschiedene Fördermechanismen:

a. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungslevels

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit Sitz in Deutschland können einen Zuschuss von 2.000,- Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten. Der früheste Ausbildungsbeginn darf dabei der 24.06.2020 sein, der späteste Ausbildungsbeginn der 15.02.2021. Die Prämie wird nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt.

NEU: für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.06.2021 beginnen, wird die Prämie auf 4.000,- Euro erhöht. Dies gilt für die Zeit vom 01.06.2021 bis 15.02.2022.

Zum Erhalt der Prämie gibt es zwei Fördervoraussetzungen:

- Das beantragende Unternehmen muss im Zeitraum April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % oder in fünf zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr verkräften müssen oder in 2020 einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben.

NEU: für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.06.2021 beginnen, wurden die Bedingungen deutlich verbessert: Voraussetzung ist, dass in der Zeit seit Januar 2020 und vor Beginn der Ausbildung mindestens ein Monat Kurzarbeit oder seit April 2020 ein Monat mit mindestens 30% Umsatzrückgang (gegenüber dem jeweiligen Zeitraum 2019) vorliegen.

- Das Ausbildungsangebot darf nicht verringert werden, die für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsverträge liegen mindestens auf dem Niveau des Durchschnitts der Jahre 2017 – 2019. **NEU:** Ab dem 01.06.2021 gilt: die Anzahl der Lehrverhältnisse der Jahre 2018 – 2020 wird mit der Anzahl der Lehrverhältnisse 2019 – 2021 verglichen.

Anträge hierfür müssen spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden! Es können nun auch Ausbildungsverhältnisse mit der Ausbildungsprämie (plus) gefördert werden, die zwischen dem 24.06.2020 und 15.02.2021 begonnen haben, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende im selben Zeitraum den Ausbildungsbetrieb wechselt. Diese neue Regelung setzt nicht länger voraus, dass das Ausbildungsverhältnis im ersten Ausbildungsbetrieb während der Probezeit gekündigt worden sein muss.

b. „Ausbildungsprämie plus“ bei Erhöhung des Ausbildungslevels

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) können einen Zuschuss von 3.000,- Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten, der über dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre



abgeschlossenen Ausbildungsverträge liegt. Die Prämie wird nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt. Im Übrigen gelten dieselben Fördervoraussetzungen wie unter a. Anträge hierfür müssen ebenfalls spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.

NEU: für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.06.2021 beginnen, wird die Prämie auf 6.000,- Euro erhöht. Dies gilt für die Zeit vom 01.06.2021 bis 15.02.2022. **Und:** Ab dem 01.06.2021 gilt: es wird nicht mehr auf den Durchschnitt der Lehrverhältnisse abgestellt; die Anzahl der Lehrverhältnisse der Jahre 2018 – 2020 wird mit der Anzahl der Lehrverhältnisse 2019 – 2021 verglichen.

c. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Betriebe, die trotz Arbeitsausfall von mindestens 50 % die Ausbildung fortsetzen und die Auszubildenden sowie deren Ausbilder nicht in Kurzarbeit schicken, erhalten 75 % der Bruttoausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der Arbeitsausfall mehr als 50 % beträgt, ersetzt (max. 4.000,- Euro). **NEU:** Künftig wird auch die Vergütung der Ausbilder mit 50 % bezuschusst, ebenso wie ausbildende Geschäftsführer (hier bis zu 2.500 Euro).

d. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Wenn Betriebe die Ausbildung pandemiebedingt temporär nicht fortsetzen können, können andere Betriebe, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister befristet die Ausbildung übernehmen und dafür eine Prämie von 4.000 Euro je Auszubildender bzw. Auszubildendem (neu ab 01.06.2021: 450 Euro pro Woche, max. 8.100 Euro) erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden Betriebes vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern. Die Mindestdauer der Übernahme beträgt 4 x 1 Woche.

Die Förderung ist befristet bis zum 30. Dezember 2021 möglich.

e. Übernahmeprämie

Betriebe, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen Betrieben bis zum 30.06.2021 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen, erhalten eine einmalige Übernahmeprämie in Höhe von 3.000 Euro pro aufgenommenem Auszubildenden. Eine Förderung ist befristet auf Zeiten bis zum 30. Juni 2021.

Anträge können bei der jeweils zuständigen Arbeitsagentur gestellt werden.

NEU: ab dem 01.06.2021 wird die Übernahmeprämie auf 6.000,- Euro erhöht. Die Befristung wird verlängert bis 31.12.2021.

f. Sonderzuschuss für Kleinbetriebe

Es wird ein einmaliger **Sonderzuschuss für Kleinbetriebe** (bis 4 Mitarbeiter), die trotz Betroffenheit vom zweiten Lockdown die Ausbildung 30 Tage aufrechterhalten haben, rückwirkend ab November 2020 gezahlt. Betriebe ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte können keine Kurzarbeit anmelden und



haben daher keinen Anspruch auf den Ausbildungszuschuss zur Verhinderung von Kurzarbeit. Der Zuschuss beträgt 1.000,-- Euro pro Auszubildenden.

Außerdem werden Lehrgänge zur **Prüfungsvorbereitung** künftig im Rahmen der zweiten Förderrichtlinie in Höhe von 50 % (maximal 500 Euro und ein Lehrgang pro Auszubildenden) bezuschusst.

Der Antrag kann bei der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html gestellt werden.

10. Kurzarbeitergeld

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurde im Zuge der Corona-Krise deutlich erleichtert. Die Einführung von Kurzarbeit setzt eine entsprechende tarif- oder arbeitsvertragliche Regelung oder eine Einverständniserklärung durch den Arbeitnehmer voraus.

Der Hauptzweck der Kurzarbeit besteht darin, bei einem vorübergehenden, nicht vermeidbaren und erheblichen Arbeitsausfall, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Sind zudem die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 95 SGB III erfüllt, ist vorab bei der Agentur für Arbeit eine Anzeige über Arbeitsausfall aufzugeben.

Hinweise:

1. Bei einer **Unterbrechung der Kurzarbeit** von mindestens drei Monaten muss der Betrieb erneut eine Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit einreichen. Zu beachten ist auch hier, dass die Anzeige in dem Kalendermonat eingehen muss, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.
2. Ab 2021 gelten für die Ermittlung von Kurzarbeit neue Tabellen! Die aktuellen Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergelds finden Sie [hier](#). Bitte nutzen Sie diese Tabellenwerte für das Jahr 2021, um Korrekturanträge und damit unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Beim Einsetzen von Software zur Erstellung der Abrechnungslisten sollte geprüft werden, ob diese auf dem aktuellen Stand ist.
3. Gesetzlich ist vorgesehen, dass nach der Beendigung der Kurzarbeit im Betrieb im Rahmen einer **Abschlussprüfung**, mögliche Fehler in den früheren monatlichen Abrechnungen korrigiert und behoben werden. Diese Prüfung ist im Sinne der Versichertengemeinschaft auch erforderlich, um sicherzustellen, dass das Kurzarbeitergeld in der korrekten Höhe beantragt und ausgezahlt wurde. Die Agentur für Arbeit hat nun damit begonnen, diese Schlussrechnungen/Abschlussrechnungen vorzubereiten. Somit werden nun nach und nach Betriebe, die die Kurzarbeit beendet haben, angeschrieben und um Vorlage der relevanten Unterlagen wie Lohn- und Gehaltsunterlagen, Arbeitszeitnachweise, Anwesenheitsliste usw. gebeten. Nur bei Vorliegen dieser Unterlagen kann das Kurzarbeitergeld final festgesetzt und muss nicht zurückgefordert werden.

Bitte reichen Sie die benötigten Prüfungsunterlagen nach entsprechender Aufforderung seitens der Agentur für Arbeit zeitnah ein, so können die Prüfungen



reibungslos und schneller erfolgen. Für weitere Fragen stehen Ihnen die örtlichen Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

Hilfreich sind in diesem Zusammenhang auch die FAQs der Bundesagentur für Arbeit zu den Abschlussprüfungen. Diese finden Sie unter dem nachfolgenden Link:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/abschlusspruefung-kurzarbeit>

Verrechnung anderer staatlicher Hilfen mit dem Kurzarbeitergeld

Für staatliche Hilfen, wie zum Beispiel der „November-Hilfe“ gilt, dass andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für das Kurzarbeitergeld, das dann zu einer Kürzung der anderen Hilfen führt (siehe auch Hinweise in den entsprechenden Kapiteln).

Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld

Krisenbedingt wurde die Beantragung von Kurzarbeit in vielen Punkten befristet abgeändert und erleichtert. Beispielhaft sind Folgende zu nennen:

- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31. Dezember 2021 und zwar auch für Betriebe, die erst nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben bzw. einführen. Am 24. November 2021 wurde die sog. Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung beschlossen, die am 1. Januar 2022 in und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft treten soll. Danach sollen ab 1. Januar 2022 die Sozialversicherungsbeiträge noch in Höhe von 50 % in pauschalierter Form bis 31. März 2022 erstattet werden.
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten (befristet bis zum 31. Dezember 2021 nun für alle Betriebe, unabhängig davon, wann mit Kurzarbeit begonnen wurde, also auch für Betriebe, die erst nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben bzw. einführen) Laut der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung wird auf den Aufbau von Minusstunden noch bis 31. März 2022 verzichtet.
- Absenken der Quote der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, d. h. statt bisher mindestens ein Drittel der Belegschaft nur mindestens 10 % (befristet bis zum 31. Dezember 2021 nun für alle Betriebe, unabhängig davon, wann mit Kurzarbeit begonnen wurde, also auch für Betriebe, die erst nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben bzw. einführen) Diese Erleichterung beim Zugang zum Kurzarbeitergeld soll nach der neuen Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung noch bis 31. März 2022 weitergelten.
- Stufenweise Anhebung des Kurzarbeitergelds von den ursprünglichen 60 % bzw. 67 % (für Arbeitnehmer mit Kind) auf ab dem 4. Monat Kurzarbeit 70 % bzw. 77 % und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 80 % bzw. 87 %. Diese Regelung gilt nun bis maximal 31. Dezember 2021 für Arbeitnehmer/innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und deren Arbeitsentgelt um mindestens 50 % reduziert ist.
- Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate (längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021) Mit der neu beschlossenen Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung soll auch die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für Arbeitnehmer/innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist, längstens bis zum 31. März 2022 verlängert werden.



- Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten: Die befristete Hinzuverdienstregelung, wonach Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt – unabhängig davon, ob es sich um einen € 450,- Job in einem systemrelevanten Bereich handelt -, wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Tipp: Über die [eServices](#) für Unternehmen und die App zur Kurzarbeit (erhältlich für [Android](#) und [Apple](#)) kommen Sie schnell und einfach zum KuG. Im Rahmen der beiden Angebote der Bundesagentur für Arbeit können Sie Ihre Unterlagen so einreichen, dass diese quasi bearbeitungsreif auf dem Desktop eines Sachbearbeiters landen. Durch die Nutzung einer der beiden Möglichkeiten tragen Sie selbst einen erheblichen Teil zur Beschleunigung der Bearbeitung Ihrer Anzeigen und Anträge bei. Die Registrierung und Nutzung der eServices wird hier erklärt:

[Registrierung als Arbeitgeber](#)

- [eServices - Anzeige auf Arbeitsausfall](#)
- [eServices - Kurzarbeit Antrag & Abrechnungliste](#)

Die 5 häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#)

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere [Arbeitsrechtsberater](#) und der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit unter der Servicenummer 0800 45555 20 zur Verfügung. Wir möchten Sie auch auf unser [Infoblatt Corona-Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#) – zu finden unter den Downloads zum Thema Arbeitsrecht hinweisen.

Das Formular für die Anzeige über Arbeitsausfall, den Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld und weiterführende Informationen, Vordrucke sowie Erklärvideos zum Thema Kurzarbeit finden Sie unter nachfolgenden Links:

- <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>
- <https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html> Corona-Virus: Informationen für Unternehmen
- [Merkblätter und Formulare für Unternehmen](#)

11. Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem konkreten personenbezogenen behördlichen Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, hat bei Erfüllen der Voraussetzungen des § 56 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung. Für die ersten 6 Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung aber nur für behördlich angeordnete Quarantänefälle oder ein behördliches Tätigkeitsverbot oder für Quarantäne aufgrund einer entsprechender Allgemeinverfügung gilt! Für Arbeitnehmer wird in diesem Fall der Verdienstaufschlag vom Arbeitgeber vorfinanziert, dieser kann sich dann die Gelder wieder erstatten lassen.

Aber auch Arbeitgeber und Soloselbständige, über die selbst ein behördliches Tätigkeitsverbot verhängt wird, haben für sich einen Erstattungsanspruch. Bei diesen wird der



Berechnung des Verdienstauffalls ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde gelegt. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots geschlossen ist, können zusätzlich den Ersatz von weiterlaufenden und nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang beantragen. Zu solchen Betriebsausgaben zählen z.B. Miete für Geschäftsräume, Versicherungskosten und andere Fixkosten, die nicht mehr durch Einnahmen gedeckt sind.

Ein entsprechender Antrag ist bis zu 24 Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder nach dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung zu stellen. Selbstständige benötigen dazu folgende Unterlagen:

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt)
- Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.)

Nicht erfasst sind von diesen Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG nach wohl derzeit herrschender Rechtsmeinung Verdienstauffälle bei Betriebsschließungen und Veranstaltungsverbotsen aufgrund einer Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung! Es ist daher in diesen Fällen ratsam, Kurzarbeit zu beantragen.

Neu ist, dass die Anträge auf Verdienstauffallentschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG nunmehr auch online (digitales Antragsverfahren) gestellt werden können. Das Antragsformular und detaillierte Informationen finden Sie im [BayernPortal](#). Hilfreich sind hierzu auch die [FAQs des Bundesgesundheitsministeriums zum Thema Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG](#) sowie die Ausführungen auf www.ifsg-online.de.

12. Beteiligung an Unternehmen über den Bayernfonds

Über den Bayernfonds kann sich der Staat an Unternehmen beteiligen, die unmittelbar vor der Insolvenz stehen. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen mit einer Schlüsselfunktion für die Wirtschaft sollen auf jeden Fall die Krise überstehen. Sofern die Corona-Krise bei diesen zu massiven Verlusten und damit zu einem starken Eigenkapitalverbrauch führt, sollen staatliche Beteiligungen an systemrelevanten Betrieben möglich werden. Derzeit wird gemeinsam mit der Wirtschaft und potenziellen Finanzierungspartnern geprüft, welche Unternehmen das sein könnten.

Bitte beachten Sie: Wir haben diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für die Funktion, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Link-Verweise und insbesondere der Informationen der verwiesenen ("verlinkten") Internetseiten der Drittanbieter (inklusive Rechtmäßigkeit des Inhaltes) kann aber nicht übernommen werden. Die Rechte an diesen Seiten sowie die Verantwortlichkeit für deren Inhalt liegen ausschließlich beim Drittanbieter.